



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht ZZ

Die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch

Kinderschutz Schweiz - Fachtagung: gewaltfrei erziehen
31. Oktober 2023, Bern

Philipp Weber



Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Ausgangslage
3. Parlamentarischer Auftrag (Mo. 19. 4632 Bulliard-Marbach)
4. Eröffnung der Vernehmlassung
5. Vorentwurf zu einer Änderung des Zivilgesetzbuchs:
Elemente, internationaler Vergleich, Konzept,
Wirkung und Durchsetzbarkeit, Beratungs- und Hilfsangebote,
Kampagnen
6. Ausblick
7. Schlussbemerkungen



1. Einleitung

«[...] Trotz des de lege lata zu begründenden Züchtigungsverbot ist das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung de lege ferenda ausdrücklich in das ZGB aufzunehmen. Die Art und Weise wie dies geschehen könnte, ist nicht einfach zu beantworten. [...]»

(Patrick Fassbind, AJP 2007, 550)

«[...] Wir wollen nicht, dass die Eltern bestraft werden, sondern wir wollen, dass Gewaltfreiheit Grundsatz der Erziehung wird, und zwar im Rahmen der Bestimmungen über die elterliche Sorge. Das Bekenntnis zur gewaltfreien Erziehung ist ein klares Zeichen an die Kinder und Jugendlichen, dass Gewalt kein Mittel der Konfliktlösung ist und überdies gegenüber Abhängigen demütigend und entwürdigend ist. [...]»

(Anita Thanei, AB NR 2008 1642, Beratung Pa.Iv. 06.419 Vermot-Mangold Ruth-Gaby «Verbesserter Schutz für Kinder vor Gewalt»)



2. Ausgangslage (I)

- 1978: Abschaffung des sog. Züchtigungsrechts (alt Art. 278 ZGB)
«Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden.»
- 1996: Motion 96.3176 Kommission für Rechtsfragen NR «Rechtliches Verbot der Körperstrafe und erniedrigender Behandlung von Kindern»
- 2006: Parlamentarische Initiative 06.419 Vermot-Mangold Ruth-Gaby «Verbesserter Schutz für Kinder vor Gewalt»
- 2013 – 2020: mehrere parlamentarische Vorstösse, insb.
Motion 13.3156 Feri «Gewaltfreie Erziehung»
Motion 19.4632 Bulliard-Marbach «Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern»
Postulat 20.3185 Bulliard-Marbach «Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung»



2. Ausgangslage (II)

- 2019: Positionspapier der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ
«Ergänzung des ZGB mit einer Bestimmung, die das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung formell verankert»
- Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Fachkreise, internationale Gremien, z.B.:
 - sog. Appell von Bern (2018)
 - mehrfache Empfehlungen an die Schweiz (Europarat, Kinderrechtsausschuss, *universal periodic review* UPR)
 - Anstrengungen/Initiativen von Kinderschutz Schweiz, Verein gewaltfreie Erziehung und weiteren



2. Ausgangslage (III)

Postulatsbericht «Schutz der Kinder vor Gewalt in der Erziehung» des Bundesrats vom 19. Oktober 2022

- Züchtigungsrecht ist mit dem Kindeswohl nicht mehr vereinbar, auch ohne ausdrückliches Verbot von Gewalt an Kindern in der Erziehung.
- Anwendung von körperlicher Gewalt als Erziehungsmethode verletzt eindeutig das Kindeswohl.
- Aktuelle Strafrechtsbestimmungen erreichen zusammen mit gut ausgebautem Kinder- und Jugendschutz und Kinder- und Jugendhilfesystem mehr als ausdrückliches gesetzliches Züchtigungsverbot.
- Bedeutung von Prävention durch aktive Sensibilisierungs- und Aufklärungsprogramme.
- **Vorschlag einer mehrheitsfähigen Lösung, wie der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch konkret ausgestaltet werden könnte.**



3. **Parlamentarischer Auftrag (I): Mo. 19.4632 Bulliard-Marbach**

19.4632 Motion Bulliard-Marbach

«Der Bundesrat wird beauftragt, im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) einen Artikel aufzunehmen, indem für Kinder das Recht auf gewaltfreie Erziehung verankert wird.»

Parlamentarische Beratung

- Nationalrat:
Annahme am 30. September 2021 (111:79 Stimmen, 3 Enth.)
- Ständerat:
zuerst Abwarten Postulatsbericht vom 19. Oktober 2022 durch RK-S,
RK-S am 03. November 2022: 8:3 Stimmen, 2 Enth. für Annahme



3. Parlamentarischer Auftrag (II): Mo. 19.4632 Bulliard-Marbach

- **Votum BRin Keller-Sutter**

«[...] Die Haltung des Bundesrates [...] ist Ihnen bekannt. Es ist eine Haltung, die der Bundesrat seit Jahren vertritt. Der Bundesrat verurteilt Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen und Gewalt in der Erziehung selbstverständlich klar. Der Bundesrat ist aber der Ansicht, dass es in diesem Bereich keine neue gesetzliche Regelung braucht, weil Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Erziehung bereits heute verboten ist. Der Bundesrat beantragt Ihnen deshalb die Ablehnung der vorliegenden Motion. Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt Ihnen die Annahme der Motion. Herr Ständerat Caroni hat darauf hingewiesen, dass der Bundesrat in seinem Bericht zum Postulat 20.3185 einen konkreten Formulierungsvorschlag gemacht hat. **Sollten Sie die Motion annehmen, dann könnte dieser Formulierungsvorschlag, wie wir denken, weiterverfolgt werden.** [...]» (AB 2022 S 1350 / 1351)





3. Parlamentarischer Auftrag (III): Mo. 19.4632 Bulliard-Marbach

- **Abstimmung Ständerat:**
Für Annahme der Motion 27 Stimmen
dagegen ... 8 Stimmen
(3 Enthaltungen)

19.4632				Ref. 5594			
STÄNDERAT Abstimmungsprotokoll				CONSEIL DES ETATS Procès-verbal de vote			
Geschäft / Objet:							
19.4632	Mo. Bulliard. Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern Mo. Bulliard. Inscrire l'éducation sans violence dans le CC Mo. Bulliard. Sancire nel Codice civile l'educazione non violenta						
Gegenstand / Objet du vote: Abstimmung über die Motion							
Abstimmung vom / Vote du: 14.12.2022 16:57:23							
Bauer	Philippe	-	NE	Kuprecht	Alex	-	SZ
Bischof	Pirmin	+	SO	Maret	Marianne	+	VS
Burkart	Thierry	+	AG	Mazzone	Lisa	+	GE
Carobbio Guscetti	Marina	+	TI	Michel	Matthias	0	ZG
Caroni	Andrea	+	AR	Minder	Thomas	-	SH
Chassot	Isabelle	+	FR	Müller	Damian	+	LU
Chiesa	Marco	E	TI	Noser	Ruedi	0	ZH
Dittli	Josef	+	UR	Rechsteiner	Paul	+	SG
Engler	Stefan	+	GR	Reichmuth	Othmar	+	SZ
Ettlin	Erich	+	OW	Rieder	Beat	+	VS
Fässler	Daniel	=	AI	Salzmann	Werner	-	BE
Français	Olivier	-	VD	Schmid	Martin	+	GR
Gapany	Johanna	0	FR	Sommaruga	Carlo	+	GE
Germann	Hannes	-	SH	Stark	Jakob	-	TG
Gmür-Schönenberger	Andrea	+	LU	Stöckli	Hans	+	BE
Gräf	Maya	+	BL	Thorens Goumaz	Adèle	+	VD
Häberli-Koller	Brigitte	P	TG	Vara	Céline	+	NE
Hefti	Thomas	-	GL	Wicki	Hans	+	NW
Hegglin	Peter	=	ZG	Würth	Benedikt	+	SG
Herzog	Eva	+	BS	Zanetti	Roberto	+	SO
Jositsch	Daniel	0	ZH	Z'graggen	Heidi	+	UR
Juillard	Charles	=	JU	Zopfi	Mathias	+	GL
Knecht	Hansjörg	0	AG				
Legende							Tot.
+ Ja / oui / si							27
- Nein / non / no							8
= Enth. / abst. / ast.							3
E Entschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS							1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto							5
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/Il presidente non partecipa al voto							1
Bedeutung Ja / Signification du oui:				Antrag der Kommission (Annahme)			
Bedeutung Nein / Signification du non:				Antrag des Bundesrates (Ablehnung)			
STÄNDERAT, Elektronisches Abstimmungssystem				CONSEIL DES ETATS, système de vote électronique			
14.12.2022 16:57:43				identif. : 51.17 / 14.12.2022 16:57:23			
				Ref. : Erfassung-Nr. : 5594			



4. Eröffnung der Vernehmlassung

Die gewaltfreie Erziehung soll gesetzlich verankert werden

Medienmitteilung des Bundesrates vom 23. August 2023

- Der Bundesrat schlägt vor, den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung explizit im Zivilgesetzbuch (ZGB) zu verankern.
- Die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung verpflichtet die Eltern explizit, in der Erziehung weder körperliche Bestrafungen noch andere Formen entwürdigender Gewalt anzuwenden. Damit soll insbesondere die Prävention gestärkt werden.

Frist: 23. August bis 23. November 2023

<https://fedlex.data.admin.ch/> > [Vernehmlassungen](#) > Laufend

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/gewaltfreie-erziehung.html>



5. Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (I)

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 302</i></p> <p>¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.</p> <p>² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.</p> <p>³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.</p>	<p><i>Art. 302</i></p> <p>¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.</p> <p>² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.</p> <p>³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.</p> <p>⁴ Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.</p>



5.1 Elemente des Vorentwurfs

1. **Ausdrückliche Verankerung der Gewaltfreiheit in der Erziehung**

(Art. 302 Abs. 1, zweiter Satz VE-ZGB)

Die Eltern haben das Kind «ohne Anwendung körperlicher Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen».

2. **Verbesserter Zugang zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten (Art. 302 Abs. 4 VE-ZGB)**

«Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können».



5.2 Ausdrückliches gesetzliches Gebot der Gewaltfreiheit in der Erziehung

Art. 302 Abs. 1, zweiter Satz VE-ZGB:

«Insbesondere haben [die Eltern] das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.»

- keine körperlichen Bestrafungen
- «keine anderen Formen entwürdigender Gewalt»
= Auffangtatbestand



5.3 Exkurs: kleiner internationaler Vergleich

- **Deutschland:** «Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Massnahmen». (§ 1631 Abs. 2 BGB)
- **Österreich:** «Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig», «Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten». (§ 137 Abs. 2 ABGB und Art. 5 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte der Kinder)
- **Frankreich:** « L'autorité parentale est un ensemble de droits et de devoirs ayant pour finalité l'intérêt de l'enfant. [...] L'autorité parentale s'exerce sans violences physiques ou psychologiques. [...]». (Art. 371-1 Code civil)
- **Spanien:** « [...] Die elterliche Gewalt als elterliche Verantwortung ist stets im Interesse der Kinder, entsprechend ihrer Persönlichkeit und unter Wahrung ihrer Rechte sowie ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit auszuüben». (Art. 154 Còdigo civil, inoffizielle Übersetzung)
- **Schweden:** «Children are entitled to care, security and a good upbringing. Children shall be treated with respect for their person” and individuality and may not be subjected to corporal punishment or any other humiliating treatment». (Föräldrabalken (1949:381) 6. Kapitel, §1)

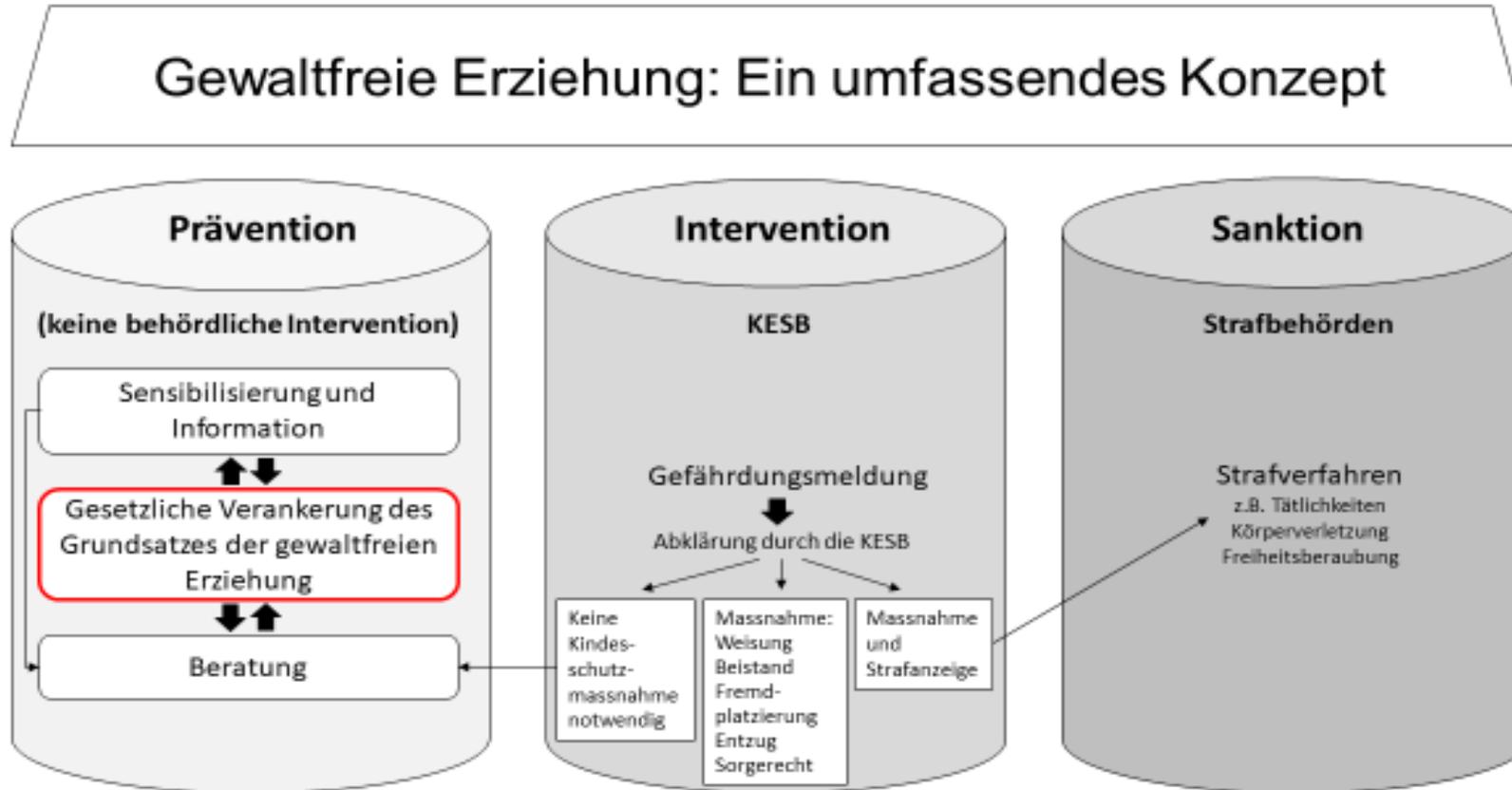


5.4 Nicht berücksichtigte Lösungsansätze

- Explizite Formulierung eines Anspruchs mit « Recht des Kindes auf ... »
- Schaffung einer Verbotsnorm («ist verboten/untersagt»)
- Ausdrückliche Nennung der psychischen Gewalt
- Verankerung in anderen Teilen des ZGB,
z. B. im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht



5.6 Gewaltfreie Erziehung als umfassendes Konzept





5.5 Wirkung und Durchsetzbarkeit der neuen Regelung

«*Nun darf man gar nichts mehr ...*»?

- Unterscheidung zwischen unzulässigen und zulässigen Erziehungshandlungen durch das **Kriterium des entwürdigenden Charakters** der Handlung
Beispiel: «*acte physique de protection*», unmittelbare Gefahrenabwehr
- **Verhältnismässigkeit im Einzelfall**
- ZGB-Norm im Sinne eines Leitbilds mit programmatischem Charakter und zur Herbeiführung eines Mentalitätswandels
vgl. Artikel 301 ZGB: Grundprinzip des Kindeswohls
- **Bestehendes Instrumentarium für Gefährdungsfall (KESR) bzw. Strafrecht**
Aber: keine Kriminalisierung und Stigmatisierung der Eltern



5.7 Niederschwellige Beratungs- und Hilfsangebote

Art. 302 Abs. 4 VE-ZGB:

«Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.»

- Stärkung der bestehenden, niederschweligen Beratungs- und Hilfsangebote für die Eltern und Kinder auf kantonaler Ebene als zentrales Element > Prävention und Unterstützung >
Beratungsangebote
- Information über die bestehenden Erziehungsmethoden bis zu einer fachlichen Beratung
- Autonome Organisation durch die Kantone (keine Zuständigkeit des Bundes)



5.8 Weiteres zentrales Element für die Zukunft: Informations- und Aufklärungskampagnen

- Wirkung und Strahlkraft der vorgeschlagenen neuen Regelung bedürfen Informations- und Aufklärungskampagnen
- Gemäss Bundesrat haben solche Kampagnen eine zentrale Bedeutung für die Prävention.
- [keine gesetzliche Regelung im ZGB vorgesehen.]
- Subsidiäre Zuständigkeit des Bundes: finanzielle Unterstützung bisher/in Zukunft (Zuständigkeit Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV])



6. Ausblick

- Ende Vernehmlassung am 23. November 2023
- voraussichtlich Ausarbeitung von **Botschaft und Entwurf** zuhanden des Parlaments, ca. **bis September/Oktober 2024**
- Parlamentarische Beratungen könnten voraussichtlich 2025 beginnen

- *Inkrafttreten neues Recht?*





7. Schlussbemerkungen

- parlamentarischer Auftrag zur gesetzlichen Verankerung der «gewaltfreien Erziehung» im Zivilgesetzbuch
- **Vorschlag des Bundesrats zur Ergänzung von Artikel 302 ZGB:**
 1. Verankerung der Gewaltfreiheit in der Erziehung (Art. 302 Abs. 1, zweiter Satz VE-ZGB)
 2. Verbessertes Zugang zu Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten (Art. 302 Abs. 4 VE-ZGB)
- Laufende Vernehmlassung zu Vorentwurf
- daneben von zentraler Bedeutung:
 - *bestehende Instrumente des Strafrechts und Kinderschutzes*
 - *Durchsetzungsinstrumente*
 - *Informations- und Aufklärungskampagnen*



Ende



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Kontakt: philipp.weber@bj.admin.ch, Tel. +41 (0)58 465 32 09